

Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen
Anwaltsverbandes und des Schweizer Notarenverbandes

Organisme d'autoréglementation de la Fédération Suisse des Avocats
et de la Fédération Suisse des Notaires

Organismo di autodisciplina della Federazione Svizzera degli Avvocati
e della Federazione Svizzera dei Notai



An alle angeschlossenen Finanzintermediäre
der SRO SAV/SNV

Informationsbulletin 1/2023

März 2023

1. **Erinnerung: Änderung der Ausführungsbestimmungen zum GwG per 1. Januar 2023**
2. **Broschüre «Finanzintermediation»**
3. **Muster für die interne GwG-Richtlinie online**
4. **Erinnerung: Verwendung des Formulars R**
5. **Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine**
6. **Erinnerung: Aufsicht über Vermögensverwalter und Trustees**
7. **GwG-Unterstellung von Immobiliengesellschaften**
8. **Aktualisierung der Bekanntgabe der FATF zu Hochrisiko- und weiteren unter Beobachtung stehenden Ländern**
9. **Wechsel im Generalsekretariat**
10. **Kontrollbericht 2023**
11. **Seminare GwG 2023 und 2024**

Geschätzte Kolleginnen und Kollegen
Sehr geehrte Damen und Herren

1. **Erinnerung: Änderung der Ausführungsbestimmungen zum GwG per 1. Januar 2023**

Am 1. Januar 2023 ist die Revision des GwG und aller Ausführungsbestimmungen (GwV, VBGÖ, HRegV, EMKV, GebV-EMK, DBZV, MGwV) in Kraft getreten (vgl. für nähere Angaben das Informationsbulletin 3/2022).

Im Hinblick darauf wurden die Reglemente der SRO SAV/SNV angepasst, um die mit der Revision erlassenen Gesetzesänderungen abzubilden. Die genannten Reglemente wurden von der Generalversammlung angenommen und werden derzeit von der FINMA geprüft. Wir werden Ihnen diese zur Kenntnis bringen, sobald sie von der FINMA genehmigt worden sind.

2. **Broschüre «Finanzintermediation»**

Infolge des Inkrafttretens der GwG-Revision ist die Broschüre «Finanzintermediation» zurzeit in Überarbeitung. Die neue Fassung ist bald verfügbar und wird Ihnen zeitgerecht zur Kenntnis gebracht.

3. **Muster für die interne GwG-Richtlinie online**

Im Zusammenhang mit der Revision des GwG und seiner Ausführungsbestimmungen hat die SRO SAV/SNV das Muster für die interne GwG-Richtlinie zuhanden der Anwälte und Notare nachgeführt. Dieses Dokument ist nun online unter der folgenden Adresse abrufbar:

www.sro-sav-snv.ch/component/phocadownload/category/24-musterdokumentation

Im Übrigen machen wir Sie darauf aufmerksam, dass die Finanzintermediäre seit dem 1. Januar 2023 über interne Weisungen zur periodischen Aktualisierung ihrer Kundendaten anhand strenger Kriterien und mittels eines risikobasierten Ansatzes verfügen müssen (vgl. Informationsbulletin 3/2022).

4. Erinnerung: Verwendung des Formulars R

Die Bankkonti, für die ein Anwalt oder Notar ein Formular R unterzeichnet hat, dürfen ausschliesslich im Rahmen der berufstypischen Tätigkeit der Anwälte oder Notare verwendet werden. Jede andere Verwendung (namentlich für eine Tätigkeit als Finanzintermediär) ist verboten und wird durch die SRO SAV/SNV konsequent geahndet.

5. Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Am 16. Dezember 2022 hat der Bundesrat bestimmte Sanktionsmassnahmen gegenüber Russland angepasst und damit die letzten von der Europäischen Union (EU) verhängten Massnahmen übernommen. Diese Massnahmen betreffen insbesondere die Preisobergrenze für Rohöl und Erdölherzeugnisse aus Russland (*oil price cap*). So hat die EU das bestehende Beförderungsverbot für diese Güter, das gilt, wenn sie zu einem Preis über der Obergrenze verkauft werden, auch auf den Handel und die Vermittlung ausgeweitet. Der Bundesrat hat beschlossen, diese Änderungen vollständig zu übernehmen.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat die Sanktionsmassnahmen im Zusammenhang mit Rohöl und Erdölherzeugnissen gegenüber Russland angepasst und damit die letzten von der Europäischen Union (EU) verhängten Sanktionen übernommen.

Neu sind der Handel, die Vermittlung und der Transport beispielsweise von Heizölen aus Russland oder mit russischem Ursprung nur dann erlaubt, wenn der Preis je Barrel nicht mehr als 45 USD beträgt. Für Benzin, Diesel oder Petroleum gilt eine Preisobergrenze von 100 USD pro Barrel. Die Bestimmungen haben zum Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Energieversorgung von Drittländern zu lindern, die durch die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verursachten Preiserhöhungen einzudämmen und gleichzeitig die russischen Öleinnahmen einzuschränken.

Die Änderung vom 16. Dezember 2022 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist über folgenden Link verfügbar:

www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2022/824/de

Die Änderung vom 15. Februar 2023 der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist über folgenden Link verfügbar:

www.fedlex.admin.ch/eli/oc/2023/71/de

Ein Überblick über die Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine ist unter der folgenden Adresse erhältlich:

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/sanktionen-embargos/sanktionsmassnahmen/massnahmen-zur-vermeidung-der-umgehung-internationaler-sanktionen.html

6. Erinnerung: Aufsicht über Vermögensverwalter und *Trustees*

In Bezug auf die ausgelaufenen Übergangsfristen des Finanzinstitutsgesetzes gilt, dass Vermögensverwalter und *Trustees* seit dem 1. Januar 2023 bei einer Aufsichtsorganisation (AO) angeschlossen sein und eine Bewilligung bei der FINMA beantragt haben müssen.

Wir fordern Sie daher auf, der SRO SAV/SNV gegebenenfalls unverzüglich den Anschluss an eine AO sowie die Erteilung einer Bewilligung durch die FINMA mitzuteilen. Die SRO SAV/SNV ist verpflichtet, der FINMA die Namen der Mitglieder zu melden, die innerhalb der gesetzlichen Fristen kein Anschlussgesuch an eine AO bzw. kein Bewilligungsgesuch bei der FINMA gestellt haben.

7. GwG-Unterstellung von Immobiliengesellschaften

In einem zu Beginn des Jahres durch das zuständige Schiedsgericht entschiedenen Fall geht es um die Frage der GwG-Unterstellung von Tätigkeiten in Immobilien- bzw. Immobiliensitzgesellschaften.

Im beurteilten Fall war der Angeschlossene einziges Organ in mehreren Gesellschaften, deren Hauptaktivum je aus einer Immobilie bestand. Diese wiederum wurde von der wirtschaftlich berechtigten Person ("BO") der Gesellschaft vorwiegend zu Ferienzwecken benutzt und nicht von der Gesellschaft (im Sinne einer operativen Tätigkeit) fremdvermietet. Über ein ebenfalls auf den Namen der Gesellschaften lautendes Bankkonto wurden vom Angeschlossenen regelmässig anfallende Gebühren, Steuern, Reparaturkosten etc. bezahlt. Diese Tätigkeiten erbrachte er weder in eigenen Geschäftsräumen der Gesellschaft noch setzte er dafür eigenes Personal der Gesellschaften ein.

Da der Angeschlossene diese Gesellschaften nicht auf seine FI-Dossier-Liste gesetzt hatte, wurde er von der Disziplinarkommission mit einer Busse von CHF 15'000.-- sanktioniert und wurden ihm die Untersuchungs- und Disziplinarverfahrenskosten von mehr als CHF 17'000.-- auferlegt. Die vom FI gegen diesen Entscheid angehobene Beschwerde wies das Schiedsgericht nach einem doppelten Schriftenwechsel unter Verweis auf diesbezüglich seit langem in Lehre und Rechtsprechung gefestigte Grundsätze (z.B. Bundesgerichtsurteile 2C_303/2016 vom 24. November 2016, E. 3.1. und 6B_1068/2017 vom 28. Juli 2018, E. 2.2) mit einer ausführlichen Begründung ab und hielt u.a. fest,

- dass es sich bei sämtlichen Gesellschaften, deren Gegenstand das Halten von Immobilien für ihre Aktionäre sei und deren Vermögen im Wesentlichen aus einer Immobilie (bzw. deren Verkaufserlös) und einem Konto für Verwaltungsausgaben bestehe, um Sitzgesellschaften handle und dies schon 2003 klargestellt worden sei;
- dass der Angeschlossene aufgrund seiner Organtätigkeit in diesen Sitzgesellschaften als Finanzintermediär verpflichtet gewesen wäre, die Gesellschaften als FI-Dossiers zu führen und der SRO gegenüber zu deklarieren;
- dass sich die Unterstellungspflicht des Gesellschaftsorgans nicht aus einer allfälligen Immobilienverwaltungstätigkeit, sondern allein aus seiner Organtätigkeit für diverse Gesellschaften ergebe. Oder anders formuliert: Ob jemand infolge seiner Tätigkeit als Immobilienverwalter dem GwG zu unterstellen sei oder nicht, wäre nur relevant, wenn er nicht schon als Organ der Gesellschaften als Finanzintermediär gelten würde;
- dass bei einer solchen Tätigkeit nicht von einer berufstypischen anwaltlichen Tätigkeit ausgegangen werden könne, sondern eine akzessorische Tätigkeit gegeben sei.

Aufgrund der konkreten Umstände kam das Schiedsgericht zudem zum Schluss, dass der Beschwerdeführende Angeschlossene berufsmässig und als Finanzintermediär gehandelt hatte.

Die sich im unteren Sechstel des möglichen Sanktionsrahmens (CHF 100'000.--) bewegende Busse von CHF 15'000.-- wurde vom Schiedsgericht als durchaus angemessen, verhältnismässig und damit gerechtfertigt beurteilt. Der Beschwerdeführer hat nicht nur die Busse, die Kosten der

Disziplarkommission, sondern auch die Kosten des Schiedsgerichts und die Parteientschädigung an die SRO als Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der Entscheid ist rechtskräftig.

8. Aktualisierung der Bekanntgabe der FATF zu Hochrisiko- und weiteren unter Beobachtung stehenden Ländern

Mit FINMA-News vom 28. Februar 2023 wurde über die Aktualisierung der Bekanntgabe der FATF zu Hochrisiko- und weiteren unter Beobachtung stehenden Ländern informiert. Die Bekanntgabe ist online unter der folgenden Adresse verfügbar:

www.finma.ch/de/news/2023/02/20230228-fatf-statement

Im Hinblick auf alle Länder mit festgestellten hohen Risiken (schwarze Liste) fordert die FATF all ihre Mitglieder und alle Jurisdiktionen dazu auf, gegenüber diesen Ländern besondere Sorgfaltspflichten anzuwenden und in den gravierendsten Fällen Gegenmassnahmen zum Schutz des internationalen Finanzsystems vor den aus diesen Ländern ausgehenden Geldwäscherei-, Terrorismus- und Proliferationsfinanzierungsrisiken zu ergreifen.

In Bezug auf Länder unter verstärkter Beobachtung (graue Liste) verlangt die FATF keine besonderen Sorgfaltspflichten, sondern hält ihre Mitglieder dazu an, in ihren Risikoanalysen den FATF-Informationen Rechnung zu tragen.

In diesem Zusammenhang ist an Art. 13 Abs. 3 lit. d GwV-FINMA zu erinnern, wonach Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird und bei dem die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufruft, in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko gelten. Ebenso hält Art. 14 Abs. 2 lit. d GwV-FINMA fest, dass das Herkunfts- oder Zielland von Zahlungen, insbesondere bei Zahlungen aus einem oder in ein Land, das von der FATF als «High Risk» oder nicht kooperativ betrachtet wird, ein Kriterium zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko bildet.

Bekanntlich wurden die zitierten Bestimmungen der GwV-FINMA im Jahr 2018 beschlossen, als die FATF eine Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete (NCCT) führte, bei denen sie zu erhöhter Sorgfalt aufrief. Seit mehreren Jahren hat die FATF diese Liste aufgegeben und sie durch die Liste der Länder unter verstärkter Beobachtung (graue Liste) ersetzt. Derzeit ruft die FATF gegenüber Ländern, die auf der grauen Liste stehen, nicht zu erhöhter Sorgfalt auf. Es ist anzunehmen, dass die FATF zu erhöhter Sorgfalt aufrufen würde, wenn ein Land, das auf der grauen Liste steht, seine eingegangenen Verpflichtungen gegenüber der FATF nicht einhalten würde. Das ist zurzeit bei keinem Land auf der grauen Liste der Fall.

Wir gehen daher davon aus, dass die Geschäftsbeziehungen mit Personen, die in einem Land ansässig sind, das auf der grauen Liste steht, nicht in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko im Sinne von Art. 13 Abs. 3 lit. d GwV-FINMA zu gelten haben. Auch sind Transaktionen aus einem oder in ein Land, das auf der grauen Liste steht, nicht notwendigerweise Transaktionen mit erhöhtem Risiko im Sinne von Art. 14 Abs. 2 lit. d GwV-FINMA.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die FATF zukünftig wieder eine Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete (NCCT) einführen wird. In einem solchen Fall würden die Geschäftsbeziehungen und die Transaktionen mit diesen Ländern *faktisch* ein erhöhtes Risiko gemäss Art. 13 Abs. 3 lit. d und Art. 14 Abs. 2 lit. d GwV-FINMA aufweisen.

9. Wechsel im Generalsekretariat

Die derzeitige Generalsekretärin, Frau Rahel Hasler, gibt ihr Amt am 28. Februar 2023 ab. Sie wird durch RA Nicolas Ramelet ersetzt, der die Funktion als Generalsekretär *ad interim* ausüben wird. Der Vorstand bedankt sich bei Frau Rahel Hasler für ihre geleistete Arbeit in der SRO SAV/SNV und wünscht ihr auf ihrem weiteren beruflichen Weg alles Gute.

10. Kontrollbericht 2023

Der Kontrollbericht 2023 ist ab dem 1. April 2023 online unter der folgenden Adresse verfügbar:

www.sro-sav-snv.ch/component/phocadownload/category/23-kontrolldokumente

Prüfeschwerpunkte 2023 bilden (i) die Kundenprofile (unter dem Blickwinkel ihrer Vollständigkeit im Sinne von Art. 7 Abs. 1^{bis} GwG und ihrer Sachgerechtigkeit) sowie (ii.) die Dokumente zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person (Vollständigkeit und Feststellung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person im Sinne von Art. 4 Abs. 1 GwG).

Im Vordergrund der Kontrolle steht auch die Frage, ob die Pflicht zum Erlass interner Weisungen zur periodischen Aktualisierung der Kundendaten eingehalten ist und ob Vermögensverwalter und *Trustees* die Pflicht erfüllt haben, sich einer Aufsichtsorganisation (AO) anzuschliessen und bei der FINMA eine Bewilligung zu beantragen (vgl. für nähere Angaben das Informationsbulletin 3/2022).

11. Seminare GwG 2023 und 2024

Die GwG-Seminare 2023 finden an folgenden Daten statt: Anmeldung unter: www.sro-sav-snv.ch

Grundausbildung 2023		Weiterbildung 2023	
Genf (f)	Donnerstag, 14.09.2023	Genf (f)	Mittwoch, 13.09.2023
Lugano (i)	Donnerstag, 05.10.2023	Genf (f)	Mittwoch, 01.11.2023
Zürich (d)	Dienstag, 24.10.2023	Lugano (i)	Mittwoch, 04.10.2023
		Zürich (d)	Mittwoch, 25.10.2023
		Olten (d)	Mittwoch, 15.11.2023

Die GwG-Seminare 2024 finden an folgenden Daten statt:

Grundausbildung 2024		Weiterbildung 2024	
Genf (f)	Donnerstag, 12.09.2024	Genf (f)	Mittwoch, 11.09.2024
Lugano (i)	Donnerstag, 10.10.2024	Genf (f)	Dienstag, 05.11.2024
Zürich (d)	Donnerstag, 24.10.2024	Lugano (i)	Mittwoch, 09.10.2024
		Zürich (d)	Mittwoch, 23.10.2024
		Olten (d)	Mittwoch, 13.11.2024

Für die Beantwortung allfälliger Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat gerne zur Verfügung.

Generalsekretariat, Spitalgasse 40, CH-3011 Bern, info@sro-sav-snv.ch, Tel.: 031 533 70 00

Deutsch: Christian Lippuner, christian.lippuner@sro-sav-snv.ch, Tel.: 071 230 30 50

Französisch: Olivier Nicod, olivier.nicod@oar-fsa-fsn.ch, Tel.: 058 658 83 84

Italienisch: Pietro Crespi, pietro.crespi@oad-fsa-fsn.ch, Tel.: 091 825 15 52

Disclaimer: Die SRO SAV/SNV behält sich vor, über ausgewählte Themen zu informieren, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Nebst den Seminaren und den Informationsbulletins liegt es in der Verantwortung der angeschlossenen Finanzintermediäre, selber alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um über die notwendigen Informationen zur einwandfreien Ausübung ihrer unterstellungspflichtigen Tätigkeiten zu verfügen. Es wird insbesondere an die Möglichkeit erinnert, die elektronischen Informationsupdates der zuständigen Behörden zu abonnieren (E-Mail Push-Services), die insbesondere das EFD, die FINMA, das SECO und die MROS anbieten.